**Az.: 42.3-641/1-6328**

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Bad Birnbach in die Rott durch den Markt Bad Birnbach**

**Antrag vom 26.03.2020 auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gemäß § 15 WHG**

**Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Der Markt Bad Birnbach, vertreten durch Frau 1. Bürgermeisterin Dagmar Feicht, beantragt mit Schreiben vom 26.03.2020 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Abwasser.

Die bisherigen Kläranlagen Bad Birnbach, Asenham, Bayerbach und Holzham werden zu einer Abwasserbehandlungsanlage zusammengefasst. Die Kläranlage Bad Birnbach wird erweitert und ertüchtigt.

Mit dem Vorhaben soll folgende Gewässerbenutzung ausgeübt werden: Einleiten des mechanisch-biologisch-chemisch behandelten Abwassers aus der Kläranlage Bad Birnbach (Belebungsanlage mit anaerober Schlammstabilisierung) in die Rott.

Eine UVP-Vorprüfung ist für Vorhaben nach Nr. 13.1 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) auf Fälle beschränkt, bei denen eine Abwasseranlage im Sinn des § 60 WHG neu errichtet oder wesentlich geändert wird. Die Gewässerbenutzung durch die Einleitung ist nicht als UVP-pflichtiges Vorhaben anzusehen (BVerwG, Urteil vom 02.11.2017, Az.: 7 C 25.15).

Angesichts der geplanten Ausbaugröße (24.000 EW) ist für die Ertüchtigung und Erweiterung der Kläranlage ein Genehmigungsverfahren nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 WHG durchzuführen, wenn die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Für Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Ausbaugröße von 600 kg/d bis weniger als 9.000 kg/d BSB5 ist eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Nr. 13.1.2 Anlage 1 UVPG durchzuführen.

Somit ist gemäß § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Beteiligt wurden das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, die untere Naturschutzbehörde und der Fachbereich technischer Umweltschutz des Landratsamtes Rottal-Inn und die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Laut Wasserwirtschaftsamt Deggendorf erfolgen die im Bereich der Kläranlage Bad Birnbach geplanten Umbau- und Neubaumaßnahmen innerhalb des vorhandenen Kläranlagengrundstücks. Die Einleitungsstelle wird im Zuge der Baumaßnahmen nicht verlegt. Das Kläranlagengrundstück liegt überwiegend außerhalb des amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Rott. Für die Erweiterung der Kläranlage Bad Birnbach im festgesetzten Überschwemmungsgebiet hat das Landratsamt Rottal-Inn mit gesondertem Bescheid vom 22.05.2020 eine Ausnahmegenehmigung nach § 78 WHG erteilt.

Die weiteren geplanten Baumaßnahmen (Vorklärbecken) und die Nachrüstung von Maschinentechnik bringen keine negativen Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet mit sich, wirken sich aber positiv auf die Reinigungsleistung der Kläranlage aus. Nach Prüfung der Unterlagen ergeben sich laut Wasserwirtschaftsamt Deggendorf keine wesentlichen Änderungen bei der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage. Die Kläranlage ist seit mehr als 25 Jahren in Betrieb. Negative Auswirkungen auf die Schutzgüter nach UVPG sind laut Wasserwirtschaftsamt auch zukünftig nicht zu erwarten.

Weitere besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien sind dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nicht bekannt.

Nach Ansicht des technischen Umweltschutzes wären hinsichtlich der geplanten Anlagenerweiterung und nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten.

Gemäß der Stellungnahme der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern sind aus fischereifachlicher Sicht keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 17.07.2020

Landratsamt Rottal-Inn

Wasserrechtsbehörde

Hampel

Reg. Amtmann